

(Übersetzung)

PROTOKOLL

ÜBER EINE ÄNDERUNG DES ARTIKELS 50(a) DES ABKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRT

Unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION

die am 1. Oktober 2016 in Montreal zu ihrer 39. Tagung ZUSAMMENTRAT,

die FESTSTELLTE, dass es der Wunsch einer großen Anzahl von Vertragsstaaten ist, die Mitgliederzahl des Rates zu erhöhen, um eine bessere Ausgewogenheit durch eine stärkere Vertretung der Vertragsstaaten zu sichern,

die es für angebracht ERACHTETE, die Anzahl der Mitglieder dieses Gremiums von sechsunddreißig auf vierzig zu erhöhen,

die es für notwendig ERACHTETE, zu diesem Zweck das am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossene Abkommen über die Zivilluftfahrt zu ändern,

1. GENEHMIGT gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 (a) des vorgenannten Abkommens folgenden Änderungsvorschlag zu besagtem Abkommen:

„In Artikel 50(a) des Abkommens ist der zweite Satz dadurch abzuändern, dass 36 (sechsunddreißig) durch 40 (vierzig) ersetzt wird.“;

2. BESTIMMT gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 (a) des besagten Abkommens, dass besagte Änderung in Kraft tritt, nachdem sie von einhundertachtundzwanzig Vertragsstaaten ratifiziert worden ist;

3. BESCHLIESST, dass der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ein Protokoll über die oben erwähnte Änderung und die nachstehenden Bestimmungen in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abfassen solle, das in jeder Sprache gleichermaßen authentisch ist:

- a) Das Protokoll ist vom Präsidenten der Versammlung und ihrem Generalsekretär zu unterzeichnen.
- b) Das Protokoll steht jedem Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist, zur Ratifizierung offen.
- c) Die Ratifikationsurkunden sind bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu hinterlegen.
- d) Das Protokoll tritt für jene Staaten, die es ratifiziert haben, am Tag der Hinterlegung der einhundertachtundzwanzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft.
- e) Der Generalsekretär benachrichtigt unverzüglich alle Vertragsstaaten vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde des Protokolls.

- f) Der Generalsekretär hat unverzüglich alle Vertragsstaaten des besagten Abkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zu benachrichtigen.
- g) Dieses Protokoll tritt für jeden Vertragsstaat, der es nach dem vorgenannten Zeitpunkt ratifiziert, mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Kraft.

INFOLGEDESEN, gemäß vorgenanntem Beschluss der Versammlung,

wurde dieses Protokoll vom Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation abgefasst.

ZU URKUND DESSEN unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der vorgenannten neununddreißigsten Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die von der Versammlung hiezu bevollmächtigt sind, dieses Protokoll.

GESCHEHEN zu Montreal, am 6. Oktober 2016 in einer einzigen Urkunde in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jede gleichermaßen authentisch ist. Dieses Protokoll bleibt im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt und beglaubigte Abschriften hievon werden vom Generalsekretär der Organisation allen Vertragsstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt übermittelt.

A. Abdul Rahman
*Präsident der 39. Tagung
der Versammlung*

F. Liu
Generalsekretär

